



Sitzung vom

24. August 2021

Mitgeteilt den

30. August 2021

Protokoll Nr.

775/2021

## **Auftrag Ulber**

betreffend Schulbesuch an anderer Schulträgerschaft

### **Antwort der Regierung**

Art. 69 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz; BR 421.000) regelt den Grundsatz der Finanzierung der Schulen. Dieser sieht vor, dass die Schulträgerschaften die Kosten für die öffentliche Volksschule tragen (z. B. Lohnkosten der Klassenlehrpersonen, Overheadkosten, Raumkosten etc.), soweit die Gesetzgebung keine anderen Kostenträger vorsieht. Der Kanton beteiligt sich an den Kosten der Schulträgerschaften mit verschiedenen Beiträgen, namentlich mit der Regelschulpauschale sowie weiteren Beiträgen in den Bereichen Schulleitung, Kleinschulen, Transport, Massnahmen im niederschweligen Bereich oder bei weitergehenden Tagesstrukturen. Im sonderpädagogischen Angebot trägt gemäss Art. 78 des Schulgesetzes der Kanton die Kosten im hochschweligen Bereich (separative und integrative Sonderschulung), die Schulträgerschaften beteiligen sich daran mit pauschalen Beiträgen. Dabei trägt der Kanton jedoch ausschliesslich jene Kosten, welche für die hochschweligen sonderpädagogischen Massnahmen anfallen. Bei einer separativen Sonderschulung ist dies, abgesehen von den überschaubaren Beiträgen der Schulträgerschaften und Erziehungsberechtigten, der überwiegende Teil der Kosten. Bei der integrativen Sonderschulung hingegen bleiben die Schülerinnen oder Schüler (SuS) in der Regelklasse und werden zusätzlich zum Regelschulunterricht durch sonderpädagogische Lehr-, Fach- oder Assistenzpersonen mit durchschnittlich acht Lektionen unterstützt. In diesen Fällen übernimmt der Kanton die Kosten für die zusätzliche Förderung während diesen Lektionen. Die übrigen Lektionen, welche die integrierten SuS besuchen, werden ausschliesslich durch die Klassenlehrperson der Regelschule erteilt. Diese Kosten hat, wie eingangs bereits erwähnt, nicht der Kanton, sondern die Schulträgerschaft der Regelschule zu tragen. Jährlich wechseln SuS aus unterschiedlichen Gründen an eine andere als die für sie zuständige Schulträgerschaft. Dies unter anderem, weil die zuständige Schulträgerschaft ihre speziellen pädagogischen Bedürfnisse nicht abdecken kann, z. B. bei talentierten oder besonders begabten SuS, wenn die Bereitstellung des Angebots für die Schulträgerschaft zu teuer, oder weil eine Beschulung der SuS nicht mehr mög-

lich ist (z. B. bei Mobbing oder disziplinarischen Problemen). Der häufigste Fall ist jedoch, dass eine Schulträgerschaft mangels SuS einzelne Schulstufen (oft Sekundarstufe I) oder unter Umständen gar keine Schule mehr führt. Die betroffenen SuS besuchen dann meist die Schule der benachbarten Schulträgerschaft. Gemäss Art. 6 Abs. 2 der Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung; BR 421.010) hat bei einem Schulwechsel (Schulbesuch in einer anderen Schulträgerschaft) aus den genannten Gründen in der Regel die abgebende Schulträgerschaft das Schulgeld und allfällige Transportkosten zu bezahlen. Diese Regelungen gelten für alle SuS der Volksschule, das heisst für Regelschülerinnen und -schüler sowie für SuS der integrativen Sonderschulung. Das Schulgeld, welches die abgebende Schulträgerschaft zu leisten hat, entspricht den Kosten, welche grundsätzlich bei der aufnehmenden Schulträgerschaft für den Regelschulbereich anfallen und welche diese gemäss Art. 69 des Schulgesetzes zu tragen hat. In einigen Fällen von Schulwechseln verlangen die aufnehmenden Schulträgerschaften jedoch nur einen stark reduzierten Betrag oder verzichten ganz auf die Zahlung eines Schulgelds, weil der Wechsel bei ihnen in der Regel keine oder nur sehr geringe Mehrkosten auslöst. Die zusätzlichen Kosten für die sonderpädagogischen Massnahmen im Falle einer integrativen Sonderschulung werden vom Kanton getragen. Aus Sicht der Regierung ist die Regelung betreffend Kostenträger im Volksschulbereich klar, konsequent und für alle betroffenen Schulträgerschaften sowie SuS gleich. Die im Auftrag Ulber geforderte zusätzliche Übernahme des Schulgelds bei Schulwechseln von SuS mit integrativer Sonderschulung neu durch den Kanton bedeutet eine Abkehr von dieser Regelung in einem einzigen Bereich und aufgrund eines Einzelfalls. Der Schulbesuch von Regelschülerinnen und -schülern in einer anderen Schulträgerschaft würde dadurch anders geregelt als jener von SuS der integrativen Sonderschulung, was eine Ungleichbehandlung der betroffenen abgebenden Schulträgerschaften mit sich bringt. Im Weiteren hat die Änderung im Bereich Sonderpädagogik mittelfristig einen weiteren Kostenanstieg zur Folge, da eine Änderung der Finanzierungsregelungen erfahrungsgemäss immer zu einer Ausweitung der Fälle führt. Die Regierung geht deshalb von geschätzten Mehrkosten in der Höhe von jährlich rund 100 000 Franken aus.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt die Regierung dem Grossen Rat, den vorliegenden Auftrag abzulehnen.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Mario Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin